

Richtlinien

für die Tätigkeit der Ortsheimatpflegerin/des Ortsheimatpflegers in den Ortschaften der Stadt Dassel

Heimatspflege dient der Erforschung und Bewahrung der Geschichte und der Überlieferung in dem näheren Umfeld. Grundvoraussetzung ist die Achtung vor der Vergangenheit und den Leistungen früherer Generationen.

1. Die Tätigkeit der Ortsheimatpflegerin/des Ortsheimatpflegers wird sich in der Hauptsache auf folgende Gebiete der Heimatspflege beziehen:
 - a) auf die Ortsgeschichte (Ortsarchive, Kirchenbücher, Privatarchive, auch mündliche Überlieferung)
 - b) auf die Volkskunde (Hausbau, Haus- und Ackergerät, Kleidung, Ernährung, Volkserzählung, Volksglauben)
 - c) auf Sitte und Brauchtum, soweit sie in alten Formen gepflegt werden
 - d) auf Bau- und Kunstdenkmäler, auf alte Inschriften an Gebäuden und Gegenständen, auf Wegsteine, Grenzsteine und Bodenfunde
 - e) auf das Sammeln, Sichern und Erforschen von Flurnamen, möglichst in ihrer altüberlieferten plattdeutschen Sprachform und auf ihre Eintragung in eine vorher als Handriß zu erstellende Flur- und Ortsskizze.
2. Die Ortsheimatpflegerin/Der Ortsheimatpfleger unterstützt alle Maßnahmen der Heimatvereine (Sollingverein Dassel, Geschichtsverein Einbeck), die der Förderung der Heimatspflege dienen, z. B. Fragebogenaktionen zur Erfassung von heimatlichem Kulturgut im weitesten Sinne. Andererseits soll sie/er von diesen, wie auch von den örtlichen Behörden, jede mögliche Unterstützung erfahren.
3. Eine Zusammenarbeit mit der Verwaltung ist erforderlich, wenn Verstöße gegen heimatpflegerische Belange festgestellt werden.
4. Alle Ortsheimatpfleger sollen in regelmäßigen Zeitabständen zusammenkommen, um Kontakt mit dem Vertreter der Stadt Dassel und dem Heimat- und Archivpfleger der Stadt Dassel zu pflegen sowie Detailfragen zu besprechen. Die Einladungen gehen von dem zuständigen Amtsleiter der Stadt aus.

Dassel, den 15. Juni 1998

Der Stadtdirektor